

Verpfändungsvereinbarung Continental Unterstützungskasse GmbH

Zwischen der Continental Unterstützungskasse GmbH
Baierbrunner Straße 31-33
81379 München

- nachfolgend „Continental UK“ genannt -

und Frau / Herr _____

- nachfolgend „Versorgungsbegünstigter“ genannt -

sowie Frau / Herr _____

- nachfolgend „Hinterbliebene“ genannt -

Trägerunternehmen (Arbeitgeber) _____

Rückdeckungsversicherung Nr. _____ bei der Continental Lebensversicherung AG

Die Continental UK hat den Versorgungsbegünstigten in den Leistungsplan für das Trägerunternehmen aufgenommen und im Zusammenhang damit die genannte Rückdeckungsversicherung, ggf. mit Zusatzversicherung(en), abgeschlossen. Alle Rechte und Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung stehen der Continental UK zu.

1. Zur Sicherung von Ansprüchen aus der Versorgungszusage gemäß dem Leistungsplan und dessen etwaigen Nachträgen sowie der Anwartschaftsbestätigung räumt die Continental UK dem Versorgungsbegünstigten im Sinne von §§ 1273 ff BGB (insbesondere §§ 1279 ff BGB) ein erstrangiges Pfandrecht auf alle gegenwärtigen und künftigen Rechte und Ansprüche aus der o.g. Rückdeckungsversicherung und etwaiger Zusatzversicherungen ein. Die Verpfändung erstreckt sich auch auf künftige Erhöhungen des Versicherungsvertrages, zusätzliche Versicherungsverträge zur Abdeckung der Versorgungszusage, etwaige Überschussguthaben sowie Leistungen bei Vertragskündigungen.
2. Soweit die Versorgungszusage auch Hinterbliebenenleistungen vorsieht, räumt die Continental UK auch den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen das vorstehende Pfandrecht ein.
Das Pfandrecht des Versorgungsbegünstigten geht zu seinen Lebzeiten einem Pfandrecht seiner Hinterbliebenen im Range vor. Der Versorgungsbegünstigte kann das Pfandrecht des/der Hinterbliebenen jederzeit durch einseitige Erklärung aufheben.
3. Bei Fälligkeit von laufenden Leistungen (Renteleistungen) aus der Rückdeckungsversicherung vor Pfandreife ist die Continental Lebensversicherung AG abweichend von § 1281 BGB berechtigt, diese an die Continental UK auszuzahlen. Die Berechtigung der Continental Lebensversicherung AG endet, sobald ihr von dem Versorgungsbegünstigten schriftlich angezeigt worden ist, dass Pfandreife vorliegt.

Bei Fälligkeit einmaliger Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung (originäre Kapitalleistungen, Kapitalleistungen aufgrund Ausübung eines Kapitalwahlrechts) vor Pfandreife ist die Continental Lebensversicherung AG abweichend von § 1281 BGB berechtigt, diese an die Continental UK auszuzahlen, es sei denn, der Versorgungsbegünstigte widerspricht dieser Regelung schriftlich gegenüber der Continental Lebensversicherung AG vor Fälligkeit der Kapitalleistung. Erfolgt ein Widerspruch des Versorgungsbegünstigten, gilt § 1281 BGB.

4. Ist die Continental UK mit einer fälligen Leistung aus der Versorgungszusage länger als zwei Wochen rückständig (Pfandreife), so ist der Versorgungsbegünstigte nach Maßgabe der §§ 1282, 1283 BGB berechtigt, sich aus der verpfändeten Versicherung zu befriedigen.
5. Die Continental UK zeigt die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung der Continental Lebensversicherung AG unverzüglich unter Übersendung einer Kopie dieser Verpfändungsvereinbarung schriftlich an. Mit Eingang der Verpfändungsanzeige wird die Verpfändung wirksam. Die Continental Lebensversicherung AG wird aufgefordert, der Continental UK den Eingang der Verpfändungsanzeige zu bestätigen.

Ort / Datum

Stempel u. Unterschrift Continental UK

Ort / Datum

Unterschrift Versorgungsbegünstigter

Für den Fall einer Hinterbliebenenversorgung: (zeitlich nach der Unterschrift des Versorgungsbegünstigten)

Ort / Datum

Unterschrift versorgungsbegünstigter Ehegatte / Lebenspartner